



**Arbeiterwohlfahrt  
Kinder und Jugend  
gemeinnützige GmbH**

Kreisgeschäftsstelle  
Rudolf-Diesel-Str. 1  
85221 Dachau

Tel.: 08131/ 6 12 17 12  
Fax: 08131/ 6 12 17 17  
[www.awo-dachau.de](http://www.awo-dachau.de)

# **Satzung für Kindertageseinrichtungen der AWO Kinder und Jugend gGmbH Dachau**

(Stand: 01.01.2026/ Version 14)

## **AWO Kinderhaus Augustenfeld**

Geschwister-Scholl-Straße 4a  
85221 Dachau

## **AWO Kinderkrippe Am Wäldchen**

Otto-Kohlhofer-Weg 3  
85221 Dachau

## **AWO Integrationskindergarten Brummkreisel**

Pastor-Niemöller-Weg 10  
85221 Dachau

## **AWO Waldkindergarten An der Vogelweide**

Am Stadtweiher  
85221 Dachau

## **AWO Kinderhaus am Park**

Ludwig-Ernst-Str. 4  
85221 Dachau

## **AWO Kinderkrippe Zaubergarten**

Gartenstraße 8  
85757 Karlsfeld

## **AWO Kindertagesstätte Regenbogenland/ Drachenland**

Franzensbader Str. 14 + 16  
85221 Dachau

## **AWO Kindergarten Frühlingskinder Weichs**

Frühlingsstraße 11  
85258 Weichs

## **AWO Kinderhaus Spatzennest**

Silnerstr. 50  
85221 Dachau

## **AWO Kinderkrippe Sonnenkäferhaus Weichs**

Fränkingerstraße 11  
85258 Weichs

## **AWO Kindertagesstätte Steinlechner Hof**

Augsburger Str. 62  
85221 Dachau

## **AWO Magisches Haus der Begegnun- gen**

Augsburgerstraße 7a  
85221 Dachau

## Inhaltsverzeichnis

|               |                                                      |          |
|---------------|------------------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b>     | <b>Trägerschaft</b>                                  | <b>2</b> |
| <b>II.</b>    | <b>Rechtsform</b>                                    | <b>2</b> |
| <b>III.</b>   | <b>Kindertagesstättenjahr</b>                        | <b>2</b> |
| <b>IV.</b>    | <b>Personal</b>                                      | <b>2</b> |
| <b>V.</b>     | <b>Aufnahmekriterien</b>                             | <b>3</b> |
| <b>VI.</b>    | <b>Anmeldung</b>                                     | <b>4</b> |
| <b>VII.</b>   | <b>Aufnahme</b>                                      | <b>4</b> |
| <b>VIII.</b>  | <b>Eingewöhnung des Kindes</b>                       | <b>4</b> |
| <b>IX.</b>    | <b>Betreuungsvertrag</b>                             | <b>5</b> |
| <b>X.</b>     | <b>Mitarbeit der Personensorgeberechtigten</b>       | <b>5</b> |
| <b>XI.</b>    | <b>Bring- und Abholzeiten</b>                        | <b>6</b> |
| <b>XII.</b>   | <b>Öffnungszeiten</b>                                | <b>6</b> |
| <b>XIII.</b>  | <b>Schließzeiten</b>                                 | <b>6</b> |
| <b>XIV.</b>   | <b>Besuchskindregelung</b>                           | <b>6</b> |
| <b>XV.</b>    | <b>Gebühren</b>                                      | <b>7</b> |
| <b>XVI.</b>   | <b>Verpflegung</b>                                   | <b>7</b> |
| <b>XVII.</b>  | <b>Erkrankung des Kindes/Anzeigepflicht</b>          | <b>7</b> |
| <b>XVIII.</b> | <b>Medikamente</b>                                   | <b>8</b> |
| <b>XIX.</b>   | <b>Unfallversicherungsschutz</b>                     | <b>8</b> |
| <b>XX.</b>    | <b>Haftung</b>                                       | <b>8</b> |
| <b>XXI.</b>   | <b>Kündigung durch die Personensorgeberechtigten</b> | <b>8</b> |
| <b>XXII.</b>  | <b>Ausschluss und Kündigung durch den Träger</b>     | <b>8</b> |
| <b>XXIII.</b> | <b>Hausrecht</b>                                     | <b>9</b> |
| <b>XXIV.</b>  | <b>Änderung und Anpassung der Satzung</b>            | <b>9</b> |
| <b>XXV.</b>   | <b>Gerichtsstand</b>                                 | <b>9</b> |
| <b>XXVI.</b>  | <b>Inkrafttreten</b>                                 | <b>9</b> |

## **I. Trägerschaft**

- (1) Der Träger der oben genannten Kindertageseinrichtungen ist die AWO Kinder und Jugend gemeinnützige GmbH (im folgenden Träger genannt), eine gemeinnützige GmbH der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Dachau e.V.
- (2) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein Wohlfahrtsverband.

## **II. Rechtsform**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG):
  - a. Die Kinderkrippe (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) orientiert sich an den Vorgaben der Krippenrichtlinien (KrippenRL) und richtet ihr Angebot in der Regel an Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b. Der Kindergarten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) orientiert sich an der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG und richtet sein Angebot in der Regel an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
  - c. Der Hort orientiert sich an den Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten und richtet sein Angebot an Schulkinder zwischen der ersten und der sechsten Schulklasse.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 1 BayKiBiG).
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Der Umfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart.
- (4) Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **III. Kindertagesstättenjahr**

- (1) Das Tagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Planung von pädagogischen Angeboten, von Veranstaltungen, Festen und Feiern orientiert sich im Sinne des Jahreskreises an diesem zeitlichen Rahmen.

## **IV. Personal**

- (1) Die AWO Kinder und Jugend gGmbH stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt, laut § 16 AVBayKiBiG (Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes).

## **V. Aufnahmekriterien**

- (1) Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
- (2) Wir nehmen Kinder
  - a. in der Krippe ab einem Jahr (in Ausnahmefällen ab zwei Monaten) bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres auf.
  - b. im Kindergarten in der Regel ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung auf.
  - c. im Hort ab der ersten bis zur vierten Schulklasse auf. Eine Betreuung von Kindern der fünften und sechsten Schulklasse kann im Einzelfall auf Antrag durch den Träger entschieden werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen stehen Kindern mit dem Hauptwohnsitz (analog der Meldebescheinigung) in der jeweiligen Sitzgemeinde (z.B. in der Stadt Dachau den Kindern mit Meldebescheinigung in Dachau) offen.

Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Absprache zwischen Träger und Sitzgemeinde der Einrichtung.

Die Aufnahme von sogenannten Gastkindern setzt die Finanzierung durch die Meldegemeinde des Kindes voraus. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Tagesstatistenjahr. Daher ist für jedes Betreuungsjahr ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Die Zusage kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus der Sitzgemeinde der Einrichtung benötigt wird.
- (4) Vordringlich für die Aufnahme der Kinder, insbesondere wenn das Platzkontingent gering ist, ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten, bzw. von entsprechend dauerhafter Erziehungssorgeberechtigter.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a. Kinder, deren personensorgeberechtigter Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist

Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird
  - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigten eine Berufstätigkeit (Schulbesuch und Ausbildung gelten entsprechend) nachweisen können
  - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
  - d. Kindergartenkinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden
  - e. Geschwisterkinder werden unter Beachtung der Punkte a und b bevorzugt berücksichtigt
- (6) Die Voraussetzungen und/oder Dringlichkeit zur Aufnahme sind jeweils in geeigneter Form nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kinder-

tageseinrichtung unter Beachtung von organisatorischen Faktoren und sozialpädagogisch relevanter Kriterien.

## **VI. Anmeldung**

- (1) Der Anmeldetermin wird durch die zuständige Behörde in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Der Träger kann die Information ebenfalls über geeignete Medien veröffentlichen.
- (2) In den Sitzgemeinden Stadt Dachau und Gemeinde Karlsfeld wird der Antrag in einer von der Kommune bereitgestellten Online-Anwendung (Kitaplatzpilot über das Bürgerserviceportal), gestellt.
- (3) In der Gemeinde Odelzhausen erfolgt die Anmeldung über das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular.
- (4) Die Interessenten sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu deren Personensorgeberechtigten zu geben. Zusätzlich sind alle für die Anmeldung relevanten Unterlagen und Nachweise in der Abgabefrist in der Kindertageseinrichtung einzureichen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

## **VII. Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme ist laut Betreuungsvertrag fristgebunden.
- (2) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Tagesstättenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
- (3) Mit Beginn der Betreuung ist eine individuelle Eingewöhnungszeit für das Kind zu gewährleisten.
- (4) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages werden die vollen Betreuungsgebühren fällig.
- (5) Kommt ein Kind nicht zu Beginn der Aufnahmezeit und wird es nicht entschuldigt, so kann der Träger die Zusage widerrufen und den Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Kinder, die unter einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung leiden, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Sinne einer Eingliederungshilfe innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

## **VIII. Eingewöhnung des Kindes**

- (1) Kinder benötigen in der Krippe und im Kindergarten (teilweise auch im Hort) eine individuelle Eingewöhnungszeit. Während dieser Zeit müssen die Personensorgeberechtigten oder eine Bezugsperson des Kindes erreichbar sein und die Möglichkeit einrichten, das Kind innerhalb kurzer Zeit abzuholen.
- (2) Kann sich ein Kind in die gewählte Betreuungsform nicht eingewöhnen, muss demzufolge eine andere Betreuungsform gefunden werden. Ggf. besteht der Bedarf den Besuch der Kindertageseinrichtung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

## **IX. Betreuungsvertrag**

- (1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag und dem dazugehörigen Buchungsbeleg verbindlich festgelegt und bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger vereinbart.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten im Sinne der Betreuungszeit festgelegt. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der pädagogischen Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Angebot der Einrichtung teilnehmen. Die pädagogische Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (4) Bei einer Veränderung der Betreuungszeitbuchung sind die organisatorischen Faktoren der Einrichtung zu beachten. Übersteigt der Betreuungszeitenbedarf die Öffnungszeit der Gruppe, wird ggf. ein Gruppenwechsel erforderlich.

## **X. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend mit einer verständnisvollen und regelmäßigen Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zusammen.

Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, regelmäßig die Elternveranstaltungen zu besuchen und auch vereinbarte Gesprächstermine (z.B. Entwicklungsgespräch) wahrzunehmen.

- (2) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, sind die Leitung der Kindertageseinrichtung, oder das zuständige pädagogische Personal unverzüglich zu verständigen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Bei Verstößen (d.h. auch bereits fünfminütige Verspätungen) gegen die gebuchte Betreuungszeit werden eine Nachzahlung und/oder eine Verpflichtung zur Höherbuchung fällig. Das Haus ist nicht vor Beginn der individuellen Buchungszeit zu betreten und mit Ende dieser Buchungszeit zu verlassen. Im Falle mehrerer Verstöße hat der Träger die Möglichkeit eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses auszusprechen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten müssen zu Beginn des Tagesstättenjahres einen Elternbeirat nach Art. 14, Absatz 3, Satz 1 BayKiBiG wählen.
- (5) Der Elternbeirat ist ein besonderes Gremium der Kindertageseinrichtung und soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Einrichtungsleitung, Träger und Grundschule fördern.
- (6) Der Elternbeirat wird von der Einrichtungsleitung regelmäßig informiert bzw. beratend gehört.

## **XI. Bring- und Abholzeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet mit der Abholung. Die Kinder aus den Bereichen Kindergarten und Kinderkrippe dürfen nicht alleine kommen bzw. nach Hause gehen.
- (2) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in die Einrichtung gebracht werden und sind rechtzeitig (ca. 15 Minuten) vor der Schließung der Einrichtung abzuholen.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die jeweilige Gruppenleitung ist von den Personensorgeberechtigten frühzeitig darüber zu informieren, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Eine schriftliche Vollmacht ist hierbei erforderlich. Als bevollmächtigte Personen kommen in Frage:
  - a. Erwachsene Personen, die dem Kind bekannt sind
  - b. Ältere Geschwister ab 14 Jahren mit entsprechender Eignung

In absoluten Notfällen können Kinder auch mit telefonisch erteilter Vollmacht der Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Hierbei ist eine Niederschrift über die Erteilung der Vollmacht im Nachgang anzufertigen.

- (4) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung oder der jeweiligen Gruppenleitung erfolgt, kann die Bring- und Abholzeit von den gebuchten Zeiten abweichen.

## **XII. Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind in der Konzeption der Einrichtung geregelt.
- (2) Der Träger kann die Öffnungszeiten nach Bedarf jederzeit ändern. Der Elternbeirat wird nach Art. 14 BayKiBiG bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

## **XIII. Schließzeiten**

- (1) Die Schließzeiten der Einrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger jährlich und in Orientierung an den bayerischen Schulferienzeiten geplant. Nach Genehmigung des Vorschlags durch die Fachberatung und nach Anhörung des Elternbeirates werden die Schließzeiten beschlossen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel maximal 35 Arbeitstage pro Jahr geschlossen. Es können neben den bereits beschlossenen Schließzeiten weitere Schließtage hinzukommen, die Entscheidung liegt beim Träger.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. personalbedingte Schließungen, Schließungen wegen drohender Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten.
- (4) Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten durch Aushang oder Elternbrief rechtzeitig mitgeteilt.

## **XIV. Besuchskindregelung**

- (1) Kinder aus Kindertageseinrichtungen des oben genannten Trägers können nach schriftlicher Anmeldung (min. zwei Wochen vorher), während der Schließtage der eigenen Ein-

richtung, das Betreuungsangebot einer anderen Kindertageseinrichtung des gleichen Trägers nutzen.

Hierbei ist unbedingt auf die physische und psychische Verfassung des Kindes und auf die Betreuungsmöglichkeiten der Gasteinrichtung zu achten. Im Bereich der Krippenbetreuung kann die Besuchskindregelung einrichtungsübergreifend aus pädagogischen Gründen nicht angeboten werden.

## **XV. Gebühren**

- (1) Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühr, sowie deren Fälligkeit und Möglichkeiten der Gebührenermäßigung, sind in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Zusätzlich zur Besuchsgebühr werden weitere Beiträge fällig (z.B. Getränkegeld, Mittagessenspauschale, Portfoliogeld, Beitrag zu Ausflügen, Veranstaltungen, etc.) Höhe und Zahlungsabwicklung regelt die Gebührensatzung. Einmalige und unregelmäßige Forderungen werden den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

## **XVI. Verpflegung**

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird den Kindern ein warmes Mittagessen angeboten. Ausgenommen sind hierbei die Waldkindergärten. Weitere Vorschriften zur Verpflegung und die Zahlungsbedingungen zum Mittagessen regelt die Gebührensatzung.

## **XVII. Erkrankung des Kindes/Anzeigepflicht**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ebenso für die Dauer einer möglichen Ansteckungsgefahr für die Allgemeinheit (z.B. Inkubationszeit).

Erkrankungen sind der Leitung oder dem zuständigen pädagogischem Personal unverzüglich, unter Angabe der Erkrankung und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.

- (2) Bei einer ansteckenden Erkrankung (oder bei Befall mit Kopfläusen), insbesondere bei Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Gleiches gilt, wenn in der Lebens- und Umgangsgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bestätigung abhängig gemacht werden. Die Empfehlungen des RKI (Robert Koch-Institut) gelten entsprechend.

- (3) Kinder, die unter krankheitsbedingtem Durchfall bzw. Erbrechen leiden, dürfen die Einrichtung erst 48 Stunden nach vollständiger Genesung wieder betreten. Zudem müssen Kinder nach einer Erkrankung 24 Stunden fieberfrei sein.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Meldepflichtige Krankheiten werden laut §§ 6 ff IfSG (Infektionsschutzgesetz) dem Gesundheitsamt gemeldet. Richtungsweisend hierbei ist auch das jeweils aktuelle Merkblatt zum Infektionsschutz an die Eltern. Die Bekämpfung epidemisch auftretender Krankheiten kann die Schließung der Einrichtung erfordern.



### **XVIII. Medikamente**

- (1) Medikamente dürfen nach ärztlicher Anordnung und nur im äußersten Notfall durch die Mitarbeiter\*innen der Kindertageseinrichtung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Eine darüber hinausgehende Verabreichung von Medikamenten ist ausgeschlossen.
- (3) Die Darreichung (Ausgabe des Medikamentes an das Kind, selbständige Einnahme unter Aufsicht) von Medikamenten ist im Einzelfall möglich, bedarf jedoch einer ärztlichen Anweisung im Rahmen von chronischen Erkrankungen, Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Störungen.

### **XIX. Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert (§2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Der durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsvertrag schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes ein. Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

### **XX. Haftung**

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, sowie sonstiger Wertgegenstände der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum der Kindertageseinrichtung durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

### **XXI. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Tagesstättenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Das heißt, im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig zum 31.05. gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Einer Abmeldung bedarf es nicht bei regulärem Austritt laut Fristende des Betreuungsvertrages.

### **XXII. Ausschluss und Kündigung durch den Träger**

- (1) Eine Kündigung durch den Träger ist mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  - a. sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder in den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.

- b. das Betreuungsangebot der Einrichtung nicht dem Betreuungs-, Förder- oder Erziehungsbedarf des Kindes entspricht bzw. gerecht werden kann.
- c. es häufiger unentschuldigt fehlt. Als Richtlinie gilt, wenn das Kind innerhalb von einem Kalendermonat mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt fehlt.
- d. der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
- e. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen.
- f. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind. Die Kündigungsfrist wird hierbei individuell festgelegt.
- g. die Personensorgeberechtigten aufgrund von falschen Angaben eine Platzzusage in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Schwere der Sachlage, die Kündigung ergeht jedoch spätestens mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende.

### **XXIII. Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen im Haus und Garten sowie dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot.

### **XXIV. Änderung und Anpassung der Satzung**

- (1) Diese Satzung kann mit Wirkung von vier Wochen zum Monatsende unabhängig von anderen Vertragsbestandteilen seitens des Trägers geändert werden.

### **XXV. Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand ist Dachau.

### **XXVI. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die letzte Fassung der Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

gez. Marina Braun, Geschäftsführerin

Verlauf:  
Version 1-6 vom 31.08.2008-01.09.2018  
Version 7 vom 01.04.2019  
Version 8 vom 01.09.2019  
Version 9 vom 01.02.2020  
Version 10 vom 01.09.21